

# Bekanntmachung

## **Bauleitplanung der Stadt Regen; Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Änderung gemäß Deckblatt Nr. 42**

Mit Bescheid vom 30.06.2023, Bausachennummer: FD-1-2022, hat das Landratsamt Regen die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplans der Stadt Regen gemäß Deckblatt Nr. 42 i.d.F. vom der Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 180/4, 187/0, 1379/0 und 1388/0, Gemarkung Oberneumais , genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann das Deckblatt und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Deckblatt berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Regen, Zimmer Nr. 110, in 94209 Regen, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Regen unter <https://www.regen.de/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen.html> zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Regen, den 20.07.2023

STADT REGEN

(Kroner)  
1. Bürgermeister